



**Satzung des**  
**„Vereins der Freunde der St. Marien-Kirche**  
**Basthorst e. V.“**  
**im Kirchspiel**

**Basthorst • Dahmker • Mohnsen • Mühlenrade**

## **§ 1 Vereinszweck**

Der „Verein der Freunde der St. Marien-Kirche Basthorst“ will der Pflege der Kirche mit seiner historischen Umgebung und seinen Anlagen dienen, zu einer würdigen Ausstattung des Gotteshauses beitragen und kirchliche und kulturelle Veranstaltungen in der Kirche und in den zur Kirche gehörenden Gebäuden fördern. Er unterstützt damit den Pastor/die Pastorin, den Kirchengemeinderat und das kirchengemeindliche Leben im Kirchspiel St. Marien.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Basthorst; er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 4 Mitgliederbeiträge**

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt Mindestbeiträge fest. Er nimmt Spenden entgegen. Über die Herabsetzung des Mindestbeitrages im Einzelfall beschließt der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und wird jährlich um den 1. Februar bei erteiltem SEPA-Lastschriftinzug eingezogen oder vom Mitglied auf das Vereinskonto überwiesen oder alternativ bei dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin in bar eingezahlt. Erfolgt der Vereinseintritt in den ersten 9 Monaten des Jahres, ist der volle Beitrag fällig. Beim Eintritt nach dem 30. September ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um 50 %. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, findet keine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages an die Erben statt.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Schatzmeister/in  
und mindestens 2 Beisitzern

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand soll der Pastor/die Pastorin angehören. Für den Vorstand wählbar ist in der Regel nur, wer auch Mitglied einer christlichen Kirche in der ACK (Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen) ist.

Der Vorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Er kann, für besondere Aufgaben, Beiräte bilden.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er legt Maßnahmen fest, mit denen der Verein seine Ziele verfolgt und beschließt über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand beruft mit einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung unter Übersendung der Tagesordnung ein. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Frist 10 Tage.

Der Vorstand legt über jedes Geschäftsjahr Rechnung (Kassenbericht). Der Kassenbericht wird vom Schatzmeister erstellt und nach Billigung durch den Vorstand innerhalb der ersten drei Monate den Rechnungsprüfern (§ 7,3) zur Prüfung vorgelegt.

Der Vorstand unterbreitet den Kassenbericht mit dem schriftlichen Bericht der Rechnungsprüfer sowie den Jahresbericht, der auch die künftigen Vorhaben umfassen soll, der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnung. Sie wählt den Vorstand und beruft für das laufende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, die Festsetzung von Mindestbeiträgen, die Auflösung des Vereins und die Aufnahme von Mitgliedern im Falle § 3, Abs. 2.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit, im übrigen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der St. Marien-Gemeinde Basthorst zu, die es für Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung des Vereins am 16. September 1997.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. März 2020.

Genehmigt und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen  
am 3. Juni 2020.